

Begründung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

"Beverniederung"

Inhaltsverzeichnis:

1	Anlass der Schutzgebietsausweisung.....	1
2	Gebietsbeschreibung.....	2
2.1	Kurzcharakteristik/Gebietsprägende Landschaftselemente.....	2
2.2	Abgrenzung des Naturschutzgebietes.....	3
2.3	Nutzungen und Eigentumsverhältnisse.....	4
3	Schutzwürdigkeit.....	4
3.1	FFH-Lebensraumtypen und Arten.....	4
3.2	Weitere Tierarten.....	6
4	Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit.....	6
5	Entwicklungsziele.....	7
6	Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfes.....	9
6.1	Schutzbestimmungen (Verbote).....	9
6.2	Freistellungen.....	11
6.3	Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.....	17

1 Anlass der Schutzgebietsausweisung

Im Jahr 1992 wurde die Fauna-Flora-Habitat(FFH)-Richtlinie vom Rat der Europäischen Union (EU) verabschiedet. Diese Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen dient vor allem dem Ziel der Erhaltung der biologischen Vielfalt in der EU. Sie fordert den Aufbau eines europaweiten ökologischen Netzes "Natura 2000". Im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) verpflichtet, die von der EU anerkannten FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz¹ (BNatSchG)) und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (vgl. § 32 Abs. 3 BNatSchG). Das FFH-Gebiet Nr. 30 "Oste mit Nebenbächen" wurde 2004 in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung übernommen und hätte bereits bis Ende 2010 national gesichert werden müssen.

In den Jahren 2003 bis 2005 wurde eine Basiskartierung des FFH-Gebietes zur Erfassung der FFH-Lebensraumtypen durchgeführt. Dabei wurde auch der Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen bewertet. Der überwiegende Teil der FFH-Lebensraumtypen im Teilgebiet Beverniederung befindet sich demnach in einem guten bis mittleren-schlechten Erhaltungszustand (Erhaltungszustand B und C) und muss aufgrund der Bestimmungen der FFH-Richtlinie in einen günstigen Erhaltungszustand (Erhaltungszustand A oder B) überführt werden. Eine Verschlechterung des Zustandes ist gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie zu vermeiden.

Der Anlass zur Ausweisung eines Naturschutzgebietes (NSG) besteht zum einen in der Umsetzung der Verpflichtungen, die sich aus der FFH-Richtlinie für dieses Gebiet ergeben und zum anderen in der Schutzwürdig- sowie Schutzbedürftigkeit der Beverniederung, die größtenteils noch sehr naturnahe Bereiche aufweist. Die Bever wird durch Nährstoff- und vor allem Sedimenteinträge aus den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen und einfließenden Gräben stark beeinträchtigt. Das Grünland ist vor allem durch Umbruch und Intensivierung der Nutzung gefährdet. Aufgrund des Vorkommens des störungsempfindlichen Fischotters und der Grünen Flussjungfer (streng geschützte Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie), geschützten Fisch- und Neunaugenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und prioritären FFH-Lebensraumtypen wie z. B. 91D0 "Moorwälder" sowie 91E0 "Auwälder mit Erle, Esche, Weide" sind bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen erforderlich. Um z. B. Störungen im Lebensraum des Fischotters zu verhindern, ist u. a. ein Betretungsverbot notwendig, dass nur über eine **Naturschutzgebietsausweisung** durchzusetzen ist.

Des Weiteren sind zum Schutz bestimmter FFH-Lebensraumtypen und landesweit wertvoller Biotoptypen Einschränkungen der Grünlandnutzung und der forstlichen Bewirtschaftung unverzichtbar. Solche Vorgaben sind in einem **Landschaftsschutzgebiet (LSG)** wegen der dortigen gesetzlichen Beachtung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft nicht

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)

umzusetzen. Auch ließen sich bestimmte erforderliche Ge- oder Verbote im Sinne der FFH-Richtlinie rechtlich nicht durchsetzen, wie z. B. die Wiederaufforstung mit standortheimischen Bäumen oder während der Brut- und Setzzeit keine Durchforstung durchzuführen, da sie über die gute fachliche Praxis hinausgehen.

Für das zu sichernde FFH-Gebiet Nr. 30 "Oste mit Nebenbächen" gelten Erhaltungsziele, die im besonderen Schutzzweck der Naturschutzgebietsverordnung (siehe § 2 Abs. 4 der Verordnung) erläutert sind. Sie sollen dazu beitragen, für die betroffenen FFH-Lebensraumtypen und Arten einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder wiederherzustellen, wie es die FFH-Richtlinie vorsieht. Danach sind Maßnahmen rechtlicher oder administrativer Art zu treffen, die den ökologischen Erfordernissen der FFH-Lebensraumtypen und Arten entsprechen (Artikel 6 der FFH-Richtlinie). Im Falle des Teilgebietes Beverniederung wird dies durch die Ausweisung eines Naturschutzgebietes aus naturschutzfachlicher Sicht gewährleistet.

Die Schutzwürdigkeit der unteren Beverniederung wurde bereits 1986 im Zusammenhang mit der geplanten Südumgehung Bremervörde von der Bezirksregierung Lüneburg festgestellt. Verschiedene Naturschutzverbände drängten daraufhin auf eine Schutzgebietsausweisung bzw. einstweilige Sicherstellung. Die Bezirksregierung, die zu der Zeit noch für die Ausweisung von NSG zuständig war, erstellte allerdings erst 1993 einen ersten Abgrenzungsentwurf für das geplante NSG. Weitere Planungen fanden 2003/2004 statt, eine NSG-Ausweisung erfolgte allerdings nicht. 2013 wurde ein Teilbereich der Beverniederung, die untere Beverniederung, aufgrund massiver Intensivierungsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen für zwei Jahre vom Landkreis einstweilig sichergestellt. Da das Schutzgebietsverfahren Anfang 2015 noch nicht abgeschlossen war, wurde die einstweilige Sicherstellung um zwei weitere Jahre verlängert.

In anderen Planwerken, wie dem Landschaftsrahmenplan (Gebiet erfüllt die Voraussetzungen für ein NSG) und dem Regionalen Raumordnungsprogramm (Vorranggebiet für Natur und Landschaft), wird die Ausweisung der Beverniederung als NSG empfohlen.

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Kurzcharakteristik/Gebietsprägende Landschaftselemente

Das geplante NSG erstreckt sich von der Kreisgrenze östlich Farven bis zur Einmündung in die Oste südlich Bremervörde. Im Oberlauf von Farven bis Bevern umfasst es eine 100 bis 300 m breite Niederung mit der in weiten Abschnitten naturnah mäandrierenden, meist langsam fließenden, nährstoffreichen Bever. An den meist steilen Ufern befinden sich auf Niedermoor und grundwasserbeeinflussten Mineralböden Feucht- und Sumpfwälder, Röhrichte und Grünlandflächen unterschiedlicher Nutzungsintensität. Im Unterlauf zwischen Bevern und Bremervörde herrschen hauptsächlich Niedermoorböden vor. Hier ist eine intensive Grünlandnutzung charakteristisch. Stellenweise sind kleine Laubholzinseln landschaftsbildprägend. In der Fischgrabenniederung im Norden befindet sich z. T. auch länger überstautes Feuchtgrünland, dass vielfach mit Sümpfen, Röhrichten und Hochstaudenfluren durchsetzt ist. Das NSG Beverniederung ist ein wichtiger Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten, die teilweise stark gefährdet sind (siehe Kapitel 3).

2.2 Abgrenzung des Naturschutzgebietes

Die Grenze des NSG orientiert sich an dem Grenzverlauf des FFH-Gebietes Nr. 30 "Oste mit Nebenbächen". Wenn die FFH-Grenze im Gelände nicht nachvollziehbar war, wurden teilweise Abweichungen vorgenommen. Die NSG-Grenze wurde auf vorhandene Flurstücksgrenzen gelegt oder an markante Landschaftsbestandteile wie Gräben, Wege und Nutzungsgrenzen angepasst. Da die Abgrenzung der FFH-Gebiete in einem Maßstab von 1:50.000 erfolgte, gibt es häufig Schwierigkeiten bei der Nachvollziehbarkeit der Grenze vor Ort.

Größere Abweichung von der FFH-Grenze gibt es in folgenden Bereichen:

Nördlich des Fischgrabens im Nordosten des NSG wird dieses um ca. 6 ha erweitert, da eine Abgrenzung vor Ort anhand der FFH-Grenze nicht erkennbar ist. Die Erweiterungsflächen befinden sich im öffentlichen Eigentum (Nds. Landesforsten). Es handelt sich überwiegend um Erlenbruchwald (WAR) mit angrenzendem nährstoffreichem Sumpf (NSR).

Südlich des Fischgrabens wurden ca. 5 ha mit in das NSG einbezogen. Dieses bereits nach § 29 BNatSchG geschützte mesophile Grünland (GMF) sowie die nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope (nährstoffreiche Nasswiese (GNR) und Staudensumpf (NSS)) sind im Privatbesitz. Um diese artenreichen Grünlandflächen sowie den Fischgraben, ein Nebengewässer der Bever, in diesem Bereich vor Sediment- und Nährstoffeinträgen zu schützen, wurden diese Flächen mit ins NSG genommen.

Etwas weiter südlich hat der Landkreis ca. 9 ha Intensivgrünland im Rahmen der Flurbereinigung Minstedt erhalten. Diese Flächen sind verpachtet und sollen sich zu extensivem Grünland entwickeln. Daher wird das NSG in diesem Bereich ebenfalls über die FFH-Grenze hinaus erweitert.

Östlich von Plönjeshausen wurde ein Gebiet von ca. 10 ha, davon befinden sich ca. 2 ha im Gemeindeeigentum, mit in das NSG einbezogen. Hierbei handelt es sich vorwiegend um Erlen- und Eschen-Auwald (WET) sowie Erlen-Bruchwald (WAR), die dem FFH-Lebensraumtyp 91E0 "Auwälder" zugeordnet werden. Ebenso befindet sich dort ein kleinerer Eichenmischwald (WQF), der zum FFH-Lebensraumtyp 9190 gehört. Zwischen den Wäldern liegt ein nährstoffreicher Graben mit angrenzendem unterschiedlich genutztem Grünland. Dieser artenreiche Graben mit typischer Vegetation dient vor allem Libellen und Amphibien als Lebensraum. Zum Schutz des artenreichen Grünlandes und des Grabens sowie der Bever vor Nährstoff- und Sedimenteinträgen wurde dieser Bereich zum NSG beigefügt.

Zwischen Malstedt und Farven verläuft die FFH-Grenze mitten über mehrere Grünlandflächen. Vor Ort ist die FFH-Grenze nicht erkennbar. Die NSG-Grenze wurde daher zwischen einen von Bäumen teilweise gesäumten Weg im westlichen Bereich und dem beginnenden Gehölz im östlichen Bereich gelegt. Somit wurden ca. 7 ha Intensivgrünland, die sich in Privateigentum befinden, zum NSG ergänzt.

Nördlich von Farven wurden ebenfalls aufgrund der schwierigen Abgrenzung vor Ort insgesamt 8 ha Grünland in das NSG mit einbezogen. Die NSG-Grenze wurde an das natürliche Geländegefälle verlegt.

Insgesamt wurden ca. 45 ha, die außerhalb des FFH-Gebietes liegen, zum NSG hinzugefügt. Die Bewirtschaftung der intensiv genutzten Grünlandflächen wird in der NSG-Verordnung freigestellt.

Für alle Flächen, die außerhalb des NSG liegen, aber sich dennoch im FFH-Gebiet befinden, gilt die FFH-Richtlinie unmittelbar. Die landwirtschaftliche Nutzung bzw. Intensivierung stellt in diesem Bereich keine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes dar, somit ist bei Maßnahmen der Landwirtschaft keine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Die Grenze des NSG, in der Karte als graue Linie dargestellt, verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, sind Bestandteil des NSG.

2.3 Nutzungen und Eigentumsverhältnisse

Die Grünlandflächen im NSG werden unterschiedlich intensiv bewirtschaftet, ca. 10 ha der landwirtschaftlichen Flächen werden ackerbaulich genutzt. Die Intensität der forstwirtschaftlichen Nutzung in dem Gebiet ist ebenfalls unterschiedlich.

Der überwiegende Teil der Flächen im geplanten Schutzgebiet ist im Privatbesitz, ca. 59 ha befinden sich im öffentlichen Eigentum. Davon gehören ca. 37 ha den Nds. Landesforsten, ca. 10 ha dem Landkreis Rotenburg (W.), ca. 6 ha der Kirche, ca. 5 ha den Gemeinden und ca. 0,5 ha dem Land Niedersachsen. Den Gemeinden gehören vor allem Wege und Gewässer II. Ordnung. Die Bever gehört den entsprechenden Anliegern.

3 Schutzwürdigkeit

3.1 FFH-Lebensraumtypen und Arten

Bei der Basiserfassung des FFH-Gebietes Nr. 30 "Oste mit Nebenbächen" von 2003 wurden in dem geplanten Naturschutzgebiet folgende prioritäre (vom Verschwinden bedroht und daher mit besonderer Verantwortung für die Erhaltung dieser FFH-Lebensraumtypen verbunden) und übrige Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie dokumentiert:

prioritäre Lebensraumtypen

6230 - Artenreiche Borstgrasrasen

91D0 - Moorwälder

91E0 - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide

übrige Lebensraumtypen

3150 - Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften

3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation

6430 - Feuchte Hochstaudenfluren

6510 - Magere Flachland-Mähwiesen

7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore

9110 - Hainsimsen-Buchenwälder

9130 - Waldmeister-Buchenwälder

9160 - Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder

9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche

Der FFH-Lebensraumtyp 6410 "Pfeifengraswiesen" wurde im Standarddatenbogen nicht aufgeführt und bei der Basiserfassung auch nicht festgestellt. Bei vorhabensbezogenen Kartierungen aus den Jahren 2008 und 2012 wurden allerdings ca. 800 m² (0,08 ha) als

FFH-Lebensraumtyp 6410 nachgewiesen, somit wird dieser FFH-Lebensraumtyp mit in die besonderen Schutzziele aufgenommen.

Streng geschützte Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie:

Die Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia* [serpentinus]) ist eine Libellenart aus der Familie der Flussjungfern (Gomphidae). Besonders auffällig ist die leuchtend grasgrüne Färbung von Kopf, Brust und den ersten beiden Hinterleibsabschnitten. Typischer Lebensraum der Grünen Flussjungfer sind Bäche und Flüsse mit mäßigen Fließgeschwindigkeiten und geringer Wassertiefe. Die Larven leben in strömungsberuhigten Bereichen, überwiegend an vegetationsarmen Stellen von Sandbänken, in Grob- und Mittelkiesablagerungen und in Totwasserräumen hinter Treibholzaufschwemmungen. Gefährdet wird die Grüne Flussjungfer u. a. durch eine mobile Gewässersohle aufgrund unnatürlich hoher Feinsedimentfrachten.

Der Fischotter (*Lutra lutra*) wird ca. 100 bis 130 cm lang und kann bis zu 12 kg schwer werden. Er ist nachtaktiv und bevorzugt flache Flüsse mit reicher Ufervegetation, Auwälder sowie Überschwemmungsareale. Wichtig sind für ihn vor allem eine hohe Strukturvielfalt an den Gewässern, Mäander, Gehölze (Wurzelwerk in der Uferzone), Hochstauden, Röhrichte sowie ein reiches Angebot an Ruhe- und Schlafplätzen, Schlafbauten und besonders geschützte Wurfbaue.

Das Flussneunauge gehört zu den Rundmäulern und ist ca. 30 bis 40 cm groß. Statt eines Kiefers tragen die Neunaugen lediglich eine Saugscheibe, mit der sie sich an Fische anheften und auch Laichgruben anlegen. Sie gehören zu den Langdistanz-Wanderfischen, da die adulten Flussneunaugen nach 2- bis 3-jähriger Fressphase zum Laichen aus dem Meer ins Süßwasser wandern. Zum Laichen benötigen sie Kiesbänke und die Jungfische brauchen anschließend Sandbänke, wo sie sich vergraben können. Das Bachneunauge gehört ebenfalls zu den Rundmäulern, ist ca. 15 cm lang und unterscheidet sich vom Flussneunauge besonders hinsichtlich der Lebensweise. Bachneunaugen bleiben zeitlebens im Süßwasser und nehmen als Adulte keine Nahrung mehr auf. Die Larven halten sich im Feinsediment verborgen. Ältere Larven besiedeln häufiger Detritus-Ablagerungen, die aus sich zersetzendem Pflanzenmaterial bestehen.

Der Steinbeißer, auch Dorngrundel genannt, ist ein Kleinfisch (Länge bis zu 14 cm) der Gewässersohle. Kennzeichnend ist ein beweglicher, spitzer Dorn, der sich unter jedem Auge befindet und mit dem er schmerzhaft Stiche zufügen kann. Der Steinbeißer bevorzugt feinkörniges, weiches Bodensubstrat, um sich dort einzugraben und Nahrung suchen zu können. Steine und Kiese dagegen meidet er. Er besiedelt vor allem lockere, frisch sedimentierte Feinsandbereiche in Ufernähe oder in langsam strömenden, sommerwarmen Gewässerabschnitten, wie es sie beispielsweise in der Bever gibt.

Schutz- und Pflegemaßnahmen für FFH-Arten und FFH-Lebensraumtypen gemäß den Vollzugshinweisen des NLWKN² fließen in die Entwicklungsziele (Kapitel 5), die Schutzbestimmungen (Kapitel 6.1) sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (Kapitel 6.3) mit ein.

² Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), 2009/2010: Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen, Teil 1 und 3.

3.2 Weitere Tierarten

Neben der Grünen Flussjungfer gibt es aus 2012 Nachweise über die Große Pechlibelle (*Ischnura elegans*), die Gemeine Becherjungfer (*Enallagma cyathigerum*), die Glänzende Smaragdlibelle (*Somatochlora metallica*) und den Großen Blaupfeil (*Orthetrum cancellatum*) in dem Gebiet.

Gemäß dem Standarddatenbogen und Untersuchungen vom LAVES³ kommen neben den o. g. Fischarten und Neunaugen des Anhangs II der FFH-Richtlinie folgende Arten in der Bever, der Otter und dem Reither Bach vor:

Aal (*Anguilla anguilla*)
Hecht (*Esox lucius*)
Dreistachliger Stichling (*Gasterosteus aculeatus*)
Gründling (*Gobio gobio*)
Kaulbarsch (*Gymnocephalus cernuus*)
Moderlieschen (*Leucaspis delineatus*)
Aland, Nerfling, Orfe (*Leuciscus idus*)
Hasel (*Leuciscus leuciscus*)
Flussbarsch (*Perca fluviatilis*)
Neunstachliger Stichling (*Pungitius pungitius*)
Rotaugen, Plötze (*Rutilus rutilus*)
Bachforelle (*Salmo trutta f. fario*)
Meerforelle (*Salmo trutta f. trutta*)
Döbel (*Squalius cephalus*)
Schleie (*Tinca tinca*)

Die Beverniederung ist als wertvoller Bereich für Brutvögel von landesweiter Bedeutung ausgezeichnet. Sie wird als Nahrungshabitat von schutzbedürftigen Großvögeln genutzt.

Des Weiteren gibt es eine Vielzahl gesetzlich geschützter Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG⁴ und geschützter Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG, vor allem sonstige naturnahe Flächen, in dem Gebiet. Die Bestimmungen der gesetzlich geschützten Biotope und geschützten Landschaftsbestandteile werden von dieser Verordnung nicht berührt. Somit ist erkennbar, dass die Beverniederung ein wichtiger Lebensraum für eine Vielzahl von z. T. stark gefährdeten Tier- und Pflanzenarten ist und daher Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

4 Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit

Die Beverniederung ist vor allem durch die Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung und damit einhergehenden Entwässerungsmaßnahmen stark beeinträchtigt. Moor- und Auwälder, feuchtes artenreiches Grünland, Moorschlatts sowie Sümpfe werden durch die Änderung des Wasserhaushalts stark verändert bzw. zerstört. Bisher langjährig extensiv

³ Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

⁴ Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

genutzte Grünlandflächen z. B. mit dem Vorkommen von Großseggenbeständen werden durch so genanntes Totspritzen mit nachfolgender Bodenbearbeitung und Neueinsaat mit Wirtschaftsgräsern in artenarme Grasäcker umgewandelt.

Die Bever wird durch Nährstoff- und Sedimenteinträge aus einfließenden Gräben, durch Ufer- und Sohlbefestigung z. T. mit Bauschutt sowie durch landwirtschaftliche Nutzung bis an das Gewässer stark beeinträchtigt. An vielen Stellen fehlt ein Gewässerrandstreifen. Die hohen Sandfrachten in der Bever stammen von den durch Entwässerungsgräben durchzogenen Ackerflächen. Durch Sohlvertiefungen im Rahmen der Gewässerunterhaltung der Gräben dritter Ordnung werden außerdem Sandfrachten mobilisiert und in die Bever transportiert.

Daher sind Regelungen u. a. zur Gewässerunterhaltung sowie zur landwirtschaftlichen Bodennutzung notwendig.

5 Entwicklungsziele

Die Beverniederung befindet sich noch überwiegend in einem naturnahen Zustand. Um diesen zu erhalten bzw. wieder herzustellen sind die Feucht- und Sumpfwälder, Übergangs- und Schwingrasenmoore sowie artenreichen Grünlandflächen als Schutzzwecke in der Verordnung genannt. Die Bever ist zum Teil begradigt und soll daher als naturnahes Fließgewässer in Abschnitten mit flutender Wasservegetation und Ufergehölzen entwickelt werden. Ein weiteres Ziel ist die Erhaltung und Neuanlage von Gewässerrandstreifen zur Verminderung von Dünge- und Sedimenteinträgen, die wie in Kapitel 4 dargestellt das Gewässer beeinträchtigen. Die Gewässerrandstreifen dienen daneben als Jagdrevier der Grünen Flussjungfer sowie als Wanderkorridor des Fischotters. Weitere Entwicklungsziele bezüglich der Bever, die auch die Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie beinhalten, sind die Erhaltung und Verbesserung der Gewässerstruktur sowie die Reduzierung der Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern und weitgehende Unterbindung des Eintrags dieser Sedimente in die naturnahen Gewässer. Die teilweise sehr artenreichen Grünlandbestände und naturnahen Waldkomplexe der Niederungen und Talränder sollen erhalten und gefördert werden. Welche Maßnahmen zur Zielerreichung erforderlich sind, ist der Abbildung 1 zu entnehmen.

Ziele	Maßnahmen
Erhaltung und Entwicklung der Bever als naturnahes Fließgewässer in Abschnitten mit flutender Wasservegetation und Ufergehölzen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung von eigendynamischen Prozessen im und am Gewässer ▪ Reduzierung von Unterhaltungsmaßnahmen ▪ Wiederherstellung der Durchgängigkeit in Plönjeshausen ▪ Ggf. Einbau von Kiesbänken
Erhaltung und Neuanlage von Gewässerrandstreifen zur Verminderung von belastenden Stoff- und Sedimenteinträgen sowie als Jagdrevier der Grünen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nutzungsverzicht auf 2 m bzw. 1 m von der Böschungsoberkante aus ▪ Regelungen zur landwirtschaftlichen

Flussjungfer und Wanderkorridor des Fischotters	Nutzung an Gewässern dritter Ordnung
Reduzierung der Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern und weitgehende Unterbindung des Eintrags dieser Sedimente in die naturnahen Gewässer	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umbruchverbot von Grünland in Acker ▪ Regelungen zur landwirtschaftlichen Nutzung an Gewässern dritter Ordnung ▪ Anlegen von Gewässerrandstreifen
Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandbestände	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umbruchverbot von Grünland in Acker ▪ Extensivierung der Nutzung bzw. Fortführung der extensiven Nutzung ▪ Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind nur nach vorheriger Anzeige zulässig
Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldkomplexe der Niederungen und an den Talrändern	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entnahme von nicht standortheimischen Gehölzen ▪ Förderung von standortheimischen Laubgehölzen
Langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entnahme von nicht standortheimischen Gehölzen ▪ Förderung von standortheimischen Laubgehölzen
Erhaltung und Entwicklung von Übergangs- und Schwingrasenmooren sowie naturnaher Moorwälder	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine weitere Entwässerung ▪ Wiedervernässung ▪ Entfernung von standortfremden Gehölzen
Erhaltung und Entwicklung von natürlichen eutrophen Seen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbot des Einleiten von Abwässern ▪ Ggf. Pflegemaßnahmen wie z. B. Entschlammung unter größtmöglicher Schonung der bestehenden Wasservegetation
Schutz und Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhalt und Förderung von uferbegleitenden Gehölzen ▪ Belassen von Totholz im und am Gewässer ▪ Reduzierung der Sedimentfracht ▪ Verbesserung der Wasserqualität ▪ Betretensregelung sowie Regelungen zur Freizeitnutzung
Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein neuer Wegebau

NSG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Betretensregelung sowie Regelungen zur Freizeitnutzung
-----	--

Abbildung 1: Ziele und zur Zielerreichung erforderliche Maßnahmen für das geplante NSG Beverniederung

Das besondere Erhaltungsziel für das NSG ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen. Dies soll erreicht werden durch die Sicherung und Entwicklung der in Kapitel 3 genannten FFH-Lebensraumtypen und Arten.

6 Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfes

6.1 Schutzbestimmungen (Verbote)

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Welche Handlungen dies insbesondere sein können, ist im § 3 der Verordnung aufgelistet. So soll u. a. sichergestellt werden, dass der Erhaltung und Entwicklung der Bever als naturnahes Fließgewässer, der Moorwälder und Moorschlatts sowie des Grünlandes nichts entgegensteht.

Das Schutzgebiet darf gemäß § 16 NAGBNatSchG außerhalb der in der mit veröffentlichten Karte dargestellten Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

Das Verbot Nr. 2 "Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden" entspricht § 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG. Abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG gibt es im Naturschutzgebiet aber keine Ausnahme für Behörden wie z. B. Unterhaltungsverbände, da die Röhrichtbestände für viele Arten, wie beispielsweise die Grüne Flussjungfer (Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie), einen wichtigen Lebensraum darstellen und vor allem zur Fortpflanzungs- und Schlupfzeit nicht zerstört werden dürfen.

§ 3 Abs. 1 Nr. 3 verbietet die Beseitigung und Beeinträchtigung von Landschaftselementen. Diese linearen und punktförmigen Elemente wie z. B. Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen, Alleen oder naturnahe Gebüsche sind für die gesetzlich geforderte Biotopvernetzung gemäß § 21 Abs. 6 BNatSchG notwendig und daher zu erhalten. Fachgerechte Pflegemaßnahmen zur Verjüngung des Bestandes sind in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 10 erlaubt. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit sind gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 11 freigestellt.

Naturnah aufgebaute Waldränder sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 zu erhalten. Sie bilden die Übergangszone zur freien Landschaft und sind deshalb besonders artenreich (z. B. in Gewässernähe Vorkommen der Grünen Flussjungfer). Zudem schützt der geschlossene Waldrand den dahinter liegenden Hochwald einschließlich des typischen Waldbinnenklimas vor negativen Einflüssen von außen. Dies ist vor allem für die Erhaltung und Entwicklung der FFH-Waldlebensraumtypen wichtig. Eine Beseitigung der Waldränder führt i. d. R. zu einer Beeinträchtigung des Waldökosystems.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 sollen z. B. Großveranstaltungen in dem Naturschutzgebiet unterbleiben, da sie die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes beeinträchtigen können. Für

Veranstaltungen, die mit dem Schutzzweck vereinbar sind, ist eine Befreiung gemäß § 6 der Verordnung möglich. Gewässerschauen sind gem. § 44 Wasserverbandsgesetz vorgeschrieben und fallen daher nicht unter dieses Verbot. Diese können daher auch weiterhin im NSG durchgeführt werden.

Das Verbot zum Befahren der Gewässer mit Booten (§ 3 Abs. 1 Nr. 7) wird bzgl. der Bever lediglich erweitert, da in der Verordnung des Landkreises Rotenburg (W.) zur Einschränkung des Gemeingebrauchs an Fließgewässern vom 13.05.2015 bereits das Befahren der Nebengewässer der Oste und Wümme nur unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt ist. Zum Schutz der vorkommenden Fisch- und Neunaugenarten sowie des Fischotters ist allerdings ein ganzjähriges Fahrverbot der Bever erforderlich.

In Deutschland gilt der Grundsatz des so genannten Flugplatzzwanges. Das heißt, dass Luftfahrzeuge (Flugzeuge, Hubschrauber, Segelflugzeuge, Ballone usw.) nur auf Flugplätzen starten bzw. landen dürfen, die über eine entsprechende Genehmigung verfügen. Ausnahmen hierzu, wie z. B. Ballonrundflüge im Rahmen einer Gewerbeschau, bedürfen der Erlaubnis der Luftfahrtbehörde des Landes. Dennoch soll dieser Hinweis nachrichtlich als Verbot mit in die Verordnung aufgenommen werden (s. § 3 Abs. 1 Nr. 10).

Für Brutvogelgebiete mit landesweiter Bedeutung wird in den Arbeitshilfen vom NLT ("Naturschutz und Windenergie" vom Oktober 2014 sowie "Regionalplanung und Windenergie" vom 06.02.2014) zu WEA ein Abstand von 1.200 m empfohlen. Der überwiegende Teil des NSG ist ein Gebiet von landesweiter Bedeutung (Nahrungshabitat des Schwarzstorches), ausgenommen davon ist der Abschnitt westlich von Plönjeshausen bis zu dem gepunkteten Bereich auf der Teilkarte 1. Daher ist die Abstandsregelung im § 3 Abs. 1 Nr. 12 erforderlich. In dem ausgenommenen Bereich wird der Abstand auf 500 m verringert.

Forstwirtschaftliche Abfälle können z. B. Schlagabraum oder Wurzelwerk sein. Gemeint sind aber nur die Abfälle, die in das NSG eingebracht werden. Dies wird in § 3 Abs. 1 Nr. 15 ausdrücklich verboten.

Das Verbot in § 3 Abs. 1 Nr. 16 ist erforderlich, weil der Bodenabbau erst ab 30 m² einer Genehmigung bedarf und bereits kleinere Bodenabbaumaßnahmen zu einer Beeinträchtigung des Gebietes (Binnendünen) führen können, wenn beispielsweise ein FFH-Lebensraumtyp betroffen ist.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 17 darf Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser nicht entnommen werden. Ist eine Wasserentnahme für Löscharbeiten notwendig, handelt es sich um Gefahr im Verzug und ist somit zulässig.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 18 ist es untersagt, in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann. Hierdurch kann es zu Veränderungen des Grundwasserstandes kommen, was wiederum erhebliche Auswirkungen auf z. B. grundwasserabhängige Ökosysteme haben könnte. Betroffen wären vor allem die Wälder in dem Schutzgebiet. Sofern es sich um geringfügige Veränderungen des Wasserhaushaltes handelt, die sich aus der Wiederherstellung der Durchgängigkeit am Ostwehr ergeben, sind diese mit dem besonderen Schutzzweck vereinbar. Die Entscheidungsgrundlage hierfür ist das Ergebnis der noch ausstehenden FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Beim Anlegen von Sonderkulturen besteht die Gefahr der Florenverfälschung, in dem die eingebrachten Arten (z. B. Amerikanische Blaubeere) die heimischen verdrängen. Daher ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 19 das Anlegen von Sonderkulturen oder Kurzumtriebsplantagen sowie die Anpflanzung von Weihnachtsbaumkulturen zum Schutz des Gebietes verboten.

Um den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere zu gewährleisten (siehe § 2 Abs. 2 Nr. 11), ist es gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 21 verboten, gentechnisch veränderte Organismen einzubringen, d. h. anzubauen. Gentechnisch veränderte Organismen können sich außerhalb ihres vorgesehenen Anbaugebietes ausbreiten und verwildern und somit mit den Wildpflanzen konkurrieren und diese verdrängen. Dies würde zu einer Beeinträchtigung des besonderen Schutzzweckes führen und ist daher zu unterlassen.

Für den Erhalt der biologischen Vielfalt ist es untersagt, nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten im NSG auszubringen oder anzusiedeln (§ 3 Abs. 3 Nr. 22). Eine heimische Art ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, die ihr Verbreitungsgebiet oder regelmäßiges Wanderungsgebiet ganz oder teilweise a) im Inland hat oder in geschichtlicher Zeit hatte oder b) auf natürliche Weise in das Inland ausdehnt; als heimisch gilt eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart auch, wenn sich verwilderte oder durch menschlichen Einfluss eingebürgerte Tiere oder Pflanzen der betreffenden Art im Inland in freier Natur und ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Population erhalten. Nichtheimische Arten im Landkreis Rotenburg (W.) sind z. B. Fichte (*Picea abies*), Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*), Lärche (*Larix spec.*), Robinie (*Robinia pseudoacacia*), Roteiche (*Quercus rubra*). Eine gebietsfremde Art ist eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt. Eine invasive Art ist eine Art, deren Vorkommen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes für die dort natürlich vorkommenden Ökosysteme, Biotope oder Arten ein erhebliches Gefährdungspotenzial darstellt (z. B. Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera* Royle), Japanischer Staudenknöterich (*Fallopia japonica*)).

Die Samtgemeinde Selsingen betreibt in den Ortschaften Byhusen und Farven jeweils eine Klärteichanlage. Mit wasserrechtlicher Erlaubnis vom 22.12.1995 wurde der Samtgemeinde die Erlaubnis erteilt, gereinigtes Abwasser (unbefristet) in die Bever bzw. in die Otter einzuleiten. Das einzuleitende Abwasser hat in der Erlaubnis aufgeführte Überwachungswerte einzuhalten. Entsprechende Probeentnahmen führt die Untere Wasserbehörde des Landkreises durch. Diese gültigen wasserrechtlichen Erlaubnisse werden durch die Schutzgebietsausweisung nicht angefasst.

6.2 Freistellungen

Von den Verboten in § 3 der Verordnung gibt es bestimmte Freistellungen. Zu den allgemeinen Freistellungen gehören übliche Betretensregelungen. Das Gebiet darf außerhalb der gekennzeichneten Wege für rechtmäßige Nutzungen von Eigentümern und Nutzungsberechtigten betreten und befahren werden. Zu den Nutzungsberechtigten gehören u. a. Jagdausübungsberechtigte und Fischereiberechtigte.

Außerdem ist das Betreten und Befahren des Gebietes abseits der gekennzeichneten Wege für Bedienstete der Naturschutzbehörden und deren Beauftragte, zur Erfüllung ihrer Aufgaben, freigestellt. Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte können das Gebiet in Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben betreten. Sofern sie im Rahmen von nicht hoheitlichen Aufgaben das Gebiet betreten möchten, ist dies nur nach vorheriger

Ankündigung bei der Naturschutzbehörde möglich. Damit soll sichergestellt werden, dass Maßnahmen anderer Behörden und deren Beauftragten nicht dem Schutzzweck widersprechen und der Naturschutzbehörde bekannt sind. Bei Gefahr im Verzug, wenn z. B. ein Baum in die Bever gestürzt ist und umgehend beseitigt werden muss, damit der ordnungsgemäße Abfluss wieder hergestellt wird, ist eine vorherige Ankündigung nicht erforderlich. Die Arbeiten sollten umgehend nach Abschluss der Naturschutzbehörde mitgeteilt werden. Mit Zustimmung der Naturschutzbehörde kann das Gebiet außerdem für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, zu Forschungs- und Lehrzwecken sowie zur Umweltbildung betreten und befahren werden.

Freigestellt ist die ordnungsgemäße Wegeunterhaltung mit Sand, Kies, Lesesteinmaterial oder gebrochenem, basenarmem Naturstein im bisherigen Umfang. Sofern andere Materialien verwendet werden sollen, bedarf dies der Zustimmung der Naturschutzbehörde. Die Einbringung von Kalkschotter oder Bauschutt ist untersagt. Basenreicher Naturstein z.B. Kalkschotter kommt in dieser Region nicht vor. Durch diese Regelung soll vermieden werden, derartige Materialien von außerhalb in dem Gebiet zu verbauen, da es u. a. zur Florenverfälschung kommen kann. Zudem können diese Materialien einen Anstieg des pH-Wertes bewirken und würden somit vor allem die Moorwälder beeinträchtigen.

Freistellungen bezüglich jagdlicher Einrichtungen

Die Fallenjagd mit Lebendfallen und selektiv fangenden Totschlagfallen, die den Fischotter nicht gefährden, wird freigestellt, damit Prädatoren zum Schutz der Wiesenvögel weiterhin gefangen werden können.

Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen sowie Wildäsungsflächen, Futterplätze, Hegebüsche und Kunstbauten ist, sofern sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind, zulässig, lediglich die Neuanlage dieser bedarf der Zustimmung der Naturschutzbehörde. Befindet sich aber z. B. ein Wildacker auf Flächen, die für die Grünlanderhaltung oder -entwicklung vorgesehen sind, so sind sie nicht von den Verboten der Verordnung freigestellt. Zu den Wildäsungsflächen gehören u. a. Wildäcker, sie sollen Äsung für das Wild bereithalten, bieten dem Wild aber auch Deckung. Hegebüsche können z. B. Hecken, Feldgehölz oder Gebüsche sein, die dem Wild als Zufluchtstätte oder Ruhezone dienen. Transportable jagdliche Ansitzeinrichtungen dürfen weiterhin genutzt und aufgestellt werden. Die Anlage von Kirrungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist durch Anzeigepflicht an die Naturschutzbehörde freigestellt, um die Wahrung des Schutzzwecks gemäß § 2 der Verordnung zu sichern.

Freistellungen bezüglich der Gewässerunterhaltung

Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung ist freigestellt. Es gelten die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) sowie die Vorgaben eines mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Planes für die jährliche Gewässerunterhaltung. Bis zur Fertigstellung des o. g. Planes ist lediglich das Krauten der Sohle einseitig, wechselseitig oder in Form einer Mittelgasse sowie die Böschungsmahd einseitig, wechselseitig oder abschnittsweise in der Zeit von 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres freigestellt. Weitergehende Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Bei der Unterhaltung von ständig wasserführenden Gräben ist der Einsatz von Grabenfräsen nicht erlaubt. Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, "ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird". Diese Regelung bezieht sich nur auf Gräben, die überwiegend und nicht nur zeitweise Wasser führen bzw. über einen längeren Zeitraum feucht oder nass sind, so dass von einer einem aquatischen Lebensraum entsprechenden Artenzusammensetzung ausgegangen werden kann. Betroffen sind vor allem Amphibien, Insekten und Kleinsäuger. Gruppen sind von dem Verbot des Einsatzes der Grabenfräse gemäß § 4 Abs. 3 nicht betroffen, da es sich in der Regel um keine ständig wasserführende Gräben handelt, weil sie lediglich der Oberflächenentwässerung dienen.

Für nach Wasserrecht genehmigungsfreie Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung ist das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde herzustellen, um zu verhindern, dass z. B. das Ufer der Bever mit Bauschutt befestigt wird. Die Befestigung sollte nur mit naturnahem Material, wie z. B. Lesesteinen, erfolgen.

Freistellungen in Bezug auf die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 BNatSchG

Der Schutz der FFH-Lebensraumtypen ist ein vorrangiges Ziel der Verordnung. Deshalb sind Regelungen zur landwirtschaftlichen Nutzung erforderlich. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung rechtmäßig bestehender Acker- und Grünlandflächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 BNatSchG ist freigestellt, d. h. ca. 296 ha Grünland und ca. 10 ha Acker im geplanten Naturschutzgebiet können wie bisher genutzt werden. Die Ackerflächen sind in der Karte grau unterlegt. Wildäcker sind keine Ackerflächen, sondern gehören gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) zum Wald. Die folgenden Vorgaben sind zum Schutz des Grünlandes erforderlich.

Zur Erhaltung des Charakters des Gebietes und der noch vorhandenen Grünlandflächen ist der Umbruch von Grünland nicht erlaubt. Der Begriff "Grünlandumbruch" umfasst die Umwandlung von Grünland in Acker sowie die Narbenerneuerung (siehe hierzu Urteil vom 8.10.13 vom VG Stade 1A2305/12). Der Umbruch von Grünland ist bereits gemäß § 5 BNatSchG auf bestimmten Flächen (z. B. Moorstandorte, Standorte mit hohem Grundwasserstand) zu unterlassen. Die NSG-Verordnung konkretisiert diese Bestimmung.

Es ist ein mindestens 2 m breiter Uferstreifen entlang der Gewässer zweiter und ein 1 m breiter Streifen entlang Gewässer dritter Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante, von der Nutzung auszunehmen, damit diese vor Sedimenteinträgen geschützt werden und somit weniger Sandfracht in die Bever gelangt. Diese Regelung gilt **nicht** für Gräben, einschließlich Wege- und Straßenseitengräben als Bestandteil von Wegen und Straßen, die dazu dienen, die Grundstücke von **nur einem** Eigentümer zu bewässern oder zu entwässern (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 NWG). Gewässer zweiter Ordnung sind gemäß § 39 NWG die nicht zur erster Ordnung gehörenden Gewässer, die wegen ihrer überörtlichen Bedeutung für das Gebiet eines Unterhaltungsverbandes in einem Verzeichnis aufgeführt sind, das die Wasserbehörde als Verordnung aufstellt. Im Schutzgebiet sind das folgende Gewässer: Bever, Fischgraben, Otter, Baaster Bach und Reither Bach. Gewässer dritter Ordnung sind gemäß § 40 NWG diejenigen oberirdischen Gewässer, die nicht Gewässer erster oder zweiter Ordnung sind.

Die Naturschutzbehörde kann gemäß § 4 Abs. 6 Satz 2 der Verordnung nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen von dieser Regelung zulassen. Die Breite von 2 m ist als Mindestbreite zu sehen, d. h. dass es im Einzelfall je nach Örtlichkeit auch um einige Zentimeter abweichen kann. Viehtränken können z. B. nicht beliebig weit vom Gewässer angelegt werden. Somit kann an dieser Stelle von der Mindestbreite abgesehen werden. Ebenso können von dem vollständigen Nutzungsverzicht des Gewässerrandstreifens Ausnahmen zulässig sein, wenn das Entwicklungsziel auf einer bestimmten Fläche z. B. eine Hochstaudenflur ist. In diesem Fall ist eine einschürige Mahd sinnvoll.

Beim Ausbringen von Dünger und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Grünland- und Ackerflächen ist ein Abstand von 5 m zur Böschungsoberkante der Gewässer zweiter und dritter Ordnung einzuhalten, um diese vor Nährstoff- und Schadstoffeinträgen zu schützen. Wenn abdriftmindernde Techniken wie z. B. Schleppschlauch- oder Schleppschuhverfahren beim Ausbringen von Dünger angewendet werden, gilt dieser Schutzabstand nicht. Es muss lediglich der in § 4 Abs. 6 Nr. 1c) erforderliche Abstand von 2 bzw. 1 m eingehalten werden.

Zum Schutz der gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG ist die Ausbringung von Gülle und Gärresten auf diesen Flächen nicht zulässig. Ausnahmen sind im Einzelfall z. B. bei Nährstoffreichen Nasswiesen (GNR) möglich.

In der Unteren Beverniederung, vor allem im Mündungsbereich in die Oste, kommen zahlreiche Wiesenvögel wie z. B. Kiebitz, Bekassine, Großer Brachvogel vor. Diese Vogelarten sind gemäß der Nds. Strategie zum Arten- und Biotopschutz als höchst prioritär für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen eingestuft. Zum Schutz dieser Bodenbrüter sind während der Brut- und Aufzuchtzeit in dem in der Karte gepunktetem Bereich die maschinelle Bodenbearbeitung (Walzen, Abschleppen, Einebnen, Planieren) sowie die Mahd in der Zeit vom 15. März bis 31. Mai eines jeden Jahres nicht zulässig. Anschließend ist die Mahd von innen nach außen durchzuführen. Ausnahmen sind im Einzelfall zulässig, wenn der Bewirtschafter vorab einen Antrag bei der Naturschutzbehörde stellt. Hierfür hat er die betroffene Fläche selbst nach Nestern zu überprüfen. Sofern der NABU bzw. der Landschaftswart die fehlende Brutnachweise bestätigen, kann eine Ausnahmegenehmigung für das entsprechende Jahr erteilt werden. Beim Gelegfund von Kiebitz oder Großem Brachvogel sollte der NABU unmittelbar informiert werden, der dann im Rahmen des Wiesenvogelprogramms der Stiftung Naturschutz z. B. für die Auszäunung des Nestes und das Stehenlassen eines Schutzstreifens einen finanziellen Ausgleich zahlt. Ansprechpartner ist die NABU Umweltpyramide (Huddelberg 14, 27432 Bremervörde, Tel.: 04761-71352).

Mit Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind die **nicht wendende Bodenbearbeitung** (z. B. Flachfräsen bis max. 15 cm) sowie die Beseitigung der Grasnarbe mit Herbiziden gemeint. Diese sind 14 Tage vor ihrer Durchführung bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen. Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren sind kleinflächig (max. 500 m²), ohne vorherige Anzeige, erlaubt. Diese freigestellte Maßnahme dient der Verbesserung der Grasnarbe nach Wildschweinschäden oder nutzungsbedingten Schäden wie z. B. Fahrspuren.

Beweidung ist nur auf trittfesten Standorten, d. h. kein Niedermoorboden, keine grundwassernahen Standorte oder Überschwemmungsbereiche, und ohne Zufütterung sowie Durchtreten der vorhandenen Grasnarbe erlaubt. Eine zeitlich begrenzte Anfütterung

(z. B. 3 – 4 Wochen im Herbst) oder eine Anlockfütterung mit kleinen Mengen, um die Tiere zu kontrollieren oder später einzufangen, ist erlaubt. Es handelt sich um eine nicht zulässige Zufütterung, wenn auf der Fläche nicht mehr genug Futter für die Tiere ist, zusätzlich z. B. Heuraufen aufgestellt werden und durch Verbleiben der Tiere auf der Fläche die Grasnarbe zerstört wird. Zudem ist die Bever in einen Abstand von 2 m auszuzäunen. Gemäß § 4 Abs. 6 Satz 2 der Verordnung sind auch von dieser Regelung nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen zulässig.

Aus naturschutzfachlichen Gründen wird die Nutzung der Grünlandflächen auf ca. 77 ha unterschiedlich eingeschränkt. Diese Flächen sind in den Verordnungskarten gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 2 und 3 der Verordnung waagrecht und senkrecht schraffiert dargestellt. Bei den waagrecht schraffierten Flächen handelt es sich um gesetzlich geschützte Biotope wie z. B. seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen oder nährstoffreiche Nasswiese, so dass Einschränkungen zur Intensität der Nutzung der Flächen sowie zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide, Biozide) erforderlich sind. Bezüglich der Nutzung der Flächen ist nur eine extensive Bewirtschaftung erlaubt, da die Artenvielfalt erhalten und bestimmte Arten gefördert werden sollen. Für die Bewirtschaftung der Flächen als Mähwiese bedeutet dies, dass die Fläche erst ab dem 16. Juni eines jeden Jahres gemäht werden darf, damit die erforderliche Reproduktionsphase der Pflanzen für die Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt im Frühjahr gewährleistet wird. Bei einer intensiven Nutzung, d. h. vier- bis fünfmalige Mahd pro Jahr, liegt der erste Mahdzeitpunkt bereits Anfang Mai. Die weiteren Mahdtermine erfolgen im vier- bis sechswöchigen Abstand, dadurch ist eine Reproduktion der Pflanzen nur noch eingeschränkt möglich. Durch die unterschiedlichen Mahdtermine im gesamten Gebiet wird ebenfalls die Artenvielfalt gefördert. Wird die Fläche beweidet, ist ebenfalls nur eine extensive Bewirtschaftung erlaubt. Es dürfen maximal zwei Weidetiere pro Hektar vom 01. Januar bis 21. Juni eines jeden Jahres auf die Fläche gestellt werden. Der Begriff Weidetiere stammt aus der Verordnung über den Erschwernisausgleich, so dass er hier analog zu verwenden ist. Er ist aber gleichzusetzen mit dem Begriff der Großvieheinheiten. Ab dem 22. Juni bis zum 31. Dezember können mehr Tiere auf die Weide gelassen werden, jedoch muss sich die Beweidung im Rahmen der guten fachlichen Praxis bewegen, was ohnehin im Sinne des Eigentümers bzw. Bewirtschafters ist. Die Einschränkung der Beweidung im Frühjahr/Sommer erfolgt aufgrund der oben erläuterten Reproduktionsphase der Pflanzen.

Bei den senkrecht schraffierten Flächen handelt es sich entweder um den FFH-Lebensraumtyp 6510 "Magere Flachland-Mähwiese" oder um feuchtes mesophiles Grünland (GMF), welches ab einer Größe von mehr als einem ha ein geschützter Landschaftsbestandteil gemäß § 29 BNatSchG ist, die sehr stickstoffempfindlich sind. Hier ist eine organische Düngung ausgeschlossen. Die organische Düngung mit Gülle oder Gärresten ist hinsichtlich des darin befindlichen Stickstoffgehalts unsicher und nicht kontrollierbar. Eine Düngung ist erst nach dem ersten Schnitt erlaubt. Da die zweite Mahd erst 10 – 12 Wochen später erfolgen soll, wird sich die Düngemenge entsprechend reduzieren, da ein zu hoher Aufwuchs für den Bewirtschafter problematisch werden kann. Zudem sind diese Flächen extensiv zu bewirtschaften, d. h. eine max. zweimalige Mahd pro Jahr ist erlaubt, wobei die erste Mahd erst ab dem 01. Juni eines jeden Jahres erfolgen darf. Die späte zweite Mahd dient dazu, dass die Pflanzen ausreichend Zeit zum Aussamen haben. Der ca. 2,5m breite Randstreifen, der erst nach dem 31. Juli gemäht werden darf, dient dem Schutz der Insekten. Mesophiles Grünland hat eine besondere Bedeutung für

Insekten. Ausnahmen können beispielsweise bei sehr schmalen Flächen erteilt werden, wenn dadurch die Bewirtschaftung der Fläche nicht mehr gewährleistet werden kann.

Für alle Einschränkungen zur landwirtschaftlichen Grünlandnutzung ist ein Erschwernisausgleich derzeit bis zu 350 €/ha/Jahr möglich. Weitere freiwillige Einschränkungen, die über die Verordnung des NSG Beverniederung hinausgehen, können über die Richtlinie Agrarumweltmaßnahmen ausgeglichen werden.

Freistellungen in Bezug auf die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG

Bei den Waldbeständen im NSG handelt es sich um die FFH-Lebensraumtypen 9110 "Hainsimsen-Buchenwälder", 9130 "Waldmeister-Buchenwälder", 9160 "Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder" und 9190 "Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche" sowie die prioritären FFH-Lebensraumtypen 91D0 "Moorwälder" und 91E0 "Auenwälder mit Erle, Esche, Weide", dessen Erhaltungszustände sich nicht verschlechtern dürfen. Ziel ist gemäß der FFH-Richtlinie die Entwicklung in einen günstigen Erhaltungszustand. Daher sind bestimmte Regelungen zur forstwirtschaftlichen Nutzung erforderlich. Für alle Waldbereiche, die kein FFH-Lebensraumtyp sind, ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 BNatSchG unter bestimmten Vorgaben freigestellt.

Die Holzentnahme ist Boden und Bestand schonend durchzuführen und auf den Zeitraum 31. August bis 28. Februar beschränkt, da störungsempfindliche Arten nicht durch forstwirtschaftliche Hiebsmaßnahmen, vor allem nicht während der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit, beeinträchtigt werden sollen. Im Einzelfall kann es in Kalamitätsfällen, aus Gründen der Bodenschonung (Trockenheit) oder tatsächlich fehlender Betroffenheit der Arten vor allem in den Monaten August und September erforderlich bzw. geboten sein, Ausnahmen von dem Holzentnahmeverbot zuzulassen.

Alt- und Totholz soll in den Wäldern stehen bzw. liegen gelassen werden, da es u. a. vielen Tierarten als Unterschlupf oder Lebensraum dient. Mit Altholz wird in der Forstwirtschaft ein Bestand bezeichnet, der seine Hiebsreife erreicht hat, d. h. die Zielstärke oder der Zieldurchmesser (cm BHD) wurden erreicht. Als Hilfe zur Bestimmung der Zielstärke oder des Zieldurchmessers kann die Richtlinie zur Baumartenwahl⁵ herangezogen werden.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nur nach vorheriger Anzeige (mindestens zehn Werktage vor Maßnahmenbeginn) bei der Naturschutzbehörde zulässig, da lediglich in begründeten Einzelfällen solche Mittel eingesetzt werden sollen. Pflanzenschutzmittel wie z. B. Pestizide treffen in der Regel nicht nur die Schadorganismen, sondern schädigen daneben direkt andere Insekten, darunter auch stark gefährdete und besonders geschützte, oder indirekt solche Tiere, die sich von den vergifteten Schadorganismen ernähren. Eine Düngung der Wälder ist nicht erlaubt. Startdüngungen im Rahmen einer Kulturmaßnahme sind hingegen zulässig. Eine weitere Einschränkung zur ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung ist, dass der forstwirtschaftlich notwendige Wegeneubau nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erlaubt ist. Die vorhandenen Wege reichen zur Beibehaltung bisheriger, ausgeübter forstwirtschaftlicher Nutzung aus. Die Einschränkung

⁵ Niedersächsisches Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 2004: Langfristige ökologische Waldentwicklung, Richtlinie zur Baumartenwahl, Heft 54.

dient einer naturschutzfachlichen nicht wünschenswerten weiteren Intensivierung der forstlichen Nutzung.

Bei den in der Karte schräg schraffierten Waldflächen handelt es sich um FFH-Lebensraumtypen. Für die FFH-Lebensraumtypen, die sich in dem Erhaltungszustand A (sehr gut) befinden, gelten die Auflagen gemäß § 4 Abs. 7 Nr. 2. Für die anderen FFH-Lebensraumtypen mit Erhaltungszustand B (gut) oder C (mittel-schlecht) sind die Vorgaben gemäß § 4 Abs. 7 Nr. 3 anzuwenden. Für diese Einschränkungen wird Erschwernisausgleich vom Land Niedersachsen gezahlt. Die Auflagen entsprechen der Erschwernisausgleichsverordnung.

Da ein Entwicklungsziel die Umwandlung von Acker in Grünland oder Wald ist (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 6), wird die Erstaufforstung auf den in § 4 Abs. 6 Nr. 1a) genannten Ackerflächen freigestellt.

Freistellungen bezüglich naturschutzfachlicher Pflege-, Entwicklungs-, und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die von der Naturschutzbehörde angeordneten naturschutzfachlichen Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sind im NSG freigestellt.

Freistellungen anderer Vorschriften

Weitergehende Vorschriften bzgl. der gesetzlich geschützten Biotop gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 BNatSchG und des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG bleiben von dieser Verordnung unberührt, d. h. sie gelten weiterhin.

Weitere Freistellungen

Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben von der Verordnung unberührt, sofern in ihnen nichts anderes bestimmt ist.

6.3 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie müssen für die FFH-Gebiete die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden. Diese können in bestehende Pläne integriert oder in eigens dafür aufgestellten Plänen (Maßnahmenblatt, Managementpläne, Pflege- und Entwicklungspläne) dargestellt werden. Wenn durch angeordnete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde Wald in eine andere Nutzungsart umgewandelt wird, ist gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 NWaldLG eine Genehmigung hierfür nicht erforderlich.

Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten. Zusätzliche Erhaltungsmaßnahmen sowie erforderliche Maßnahmen für die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Arten, die auch der Erhaltung der Biodiversität dienen, werden nachfolgend aufgeführt. Sie wurden u. a. den Vollzugshinweisen für Arten und Lebensraumtypen des NLWKN sowie der Basiserfassung entnommen und sind nicht abschließend aufgezählt.

Die Bever wird überwiegend dem FFH-Lebensraumtyp 3260 "Fließgewässer mit flutender Wasservegetation" zugeordnet. Zwischen Bevern und der Einmündung in die Oste befindet

sie sich in einem guten Erhaltungszustand. Beeinträchtigungen sind u. a. die bis an die Ufer heranreichenden Wiesen und Weiden. Daher wäre ein breiterer Randstreifen entlang des Ufers der Bever ohne landwirtschaftliche Nutzung zu etablieren. Über die Verordnung wird bereits ein 2 m breiter Randstreifen gefordert, wünschenswert ist aber ein breiterer Randstreifen von ca. 10 m. Im Oberlauf ist die Bever nur noch in einem mittleren-schlechten Erhaltungszustand bzw. als Entwicklungsfläche kartiert, z. T. ist sie gar nicht mehr als FFH-Lebensraumtyp eingestuft worden. Die Gründe hierfür sind u. a. fehlende Wasservegetation, z. T. fehlende Ufergehölze, steiles Profil, Begradigungen des Gewässerverlaufs und/oder hohe Sandfrachten. Auch der Oberlauf der Bever soll in einen guten und naturnahen Zustand mit Mäandrierung, Beschattung durch einen Weichholzaue-Uferstreifen und Abschnitten mit natürlicher Fließgewässerdynamik entwickelt werden.

Mehrere kleine nährstoffreiche Stillgewässer, die zum FFH-Lebensraumtyp 3150 "Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften" gehören, befinden sich aufgrund der Angelnutzung und starken Verbuschung der Ufer in einem mittleren-schlechten Erhaltungszustand. Es sollte verhindert werden, dass das Ufer vollständig verbuscht, ggf. sind gestalterische Maßnahmen an den Gewässern sinnvoll. Eine gelegentliche Mahd im Umfeld wäre ebenso förderlich. Anregung der Naturschutzverbände: Für jedes Stillgewässer soll ein mit der Naturschutzbehörde abgestimmtes Konzept über eine naturverträgliche Angelnutzung sowie Pflege und Entwicklung festgesetzt werden. Im Zuge der Erfassung soll der Fischbestand ermittelt und sollen heimische und seltene Arten, insbesondere Kleinfische wie Bitterling und Schlammpeitzger gefördert werden. Einem Verbuschen und Verschlammten der Gewässer soll entgegen gewirkt und Strukturen im und am Gewässer sollen gefördert werden. Die Entwicklung der Gewässer soll in einem Fünf-Jahres-Turnus überprüft und an das entsprechende Pflege- und Entwicklungskonzept entsprechend angepasst werden. Darüber hinaus soll die Anlage naturnaher Stillgewässer mit einem auentypischen Arteninventar gefördert werden.

Eine ca. 550 m² große Fläche wurde dem FFH-Lebensraumtyp 6230 "Artenreiche Borstgrasrasen" zugeordnet und befindet sich aufgrund der starken Verbuschung im mittleren-schlechten Erhaltungszustand. Pflegemaßnahmen sind Entkusselung und Handmahd mit der Sense.

Die "Feuchten Hochstaudenfluren" (FFH-Lebensraumtyp 6430), die vor allem direkt an der Bever oder an deren Nebengewässern stehen, werden hinsichtlich ihrer Wuchsfläche durch die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung stark eingeschränkt. Daher sollte der durch die Verordnung vorgegebene Uferstrandstreifen von 2 m über freiwillige Maßnahmen, Flächenkauf etc. erweitert werden.

Auf einzelnen Flächen im Gebiet kommt der FFH-Lebensraumtyp 6510 "Magere Flachland-Mähwiesen" vor. Entweder entwickeln sich diese Flächen aufgrund starker Düngung und Neubenerneuerung oder flächiger Übersaat mit Weidelgras in Intensivgrünland. Oder aufgrund von Nutzungsaufgabe haben sie sich je nach Standort in Nährstoffreiche Nasswiesen (§ 30 Biotope) oder Brachflächen entwickelt. Schutzmaßnahmen insbesondere bzgl. der Nutzung werden bereits in der Verordnung geregelt.

Dem FFH-Lebensraumtyp 7140 "Übergangs- und Schwingrasenmoore" werden verschiedene Biotoptypen zugeordnet. So gibt es vereinzelte kleinflächige Wollgras-Torfmoosrasen und Glockenheide-Moordegenerationsstadien in dem Gebiet, die sich in Moorbirkenwald oder Birken-Bruchwald befinden und vor allem durch Entwässerung,

Verbuschung sowie Eutrophierung beeinträchtigt werden. Erforderliche Pflegemaßnahmen sind gelegentliche Entkusselung sowie Vernässung. Ein ca. 2,3 ha basen- und nährstoffarmer Sumpf liegt in einer Grünlandfläche, die beweidet wird. Der mittlere-schlechte Erhaltungszustand wird u. a. durch eine zu intensive Beweidung und damit einhergehende Trittschäden durch die Weidetiere, Anlage von Gewässern, unsachgemäße Pflege sowie Entwässerung verursacht. Als Pflege- und Schutzmaßnahme sollte eine angepasste extensive Beweidung vertraglich gesichert werden.

Der FFH-Lebensraumtyp 9110 "Hainsimsen-Buchenwälder" wurde für zwei Waldbereiche kartiert. Der eine Bestand ist ein mesophiler Buchenwald von ca. 0,2 ha Größe und befindet sich in einem guten Erhaltungszustand. Bei dem anderen Bestand handelt es sich um einen bodensauren Buchenwald, der ca. 0,5 ha groß und ebenfalls in einem guten Zustand ist. Beeinträchtigt werden beide Bestände durch Entwässerung. Dies sollte im Rahmen von Entwicklungsmaßnahmen geändert werden.

Ein ca. 0,3 ha kleiner mesophiler Buchenwald (FFH-Lebensraumtyp 9130 "Waldmeister-Buchenwälder") befindet sich im guten Erhaltungszustand. Schutzmaßnahmen bzgl. der forstwirtschaftlichen Nutzung wie z. B. Erhaltung von Alt- und Totholz werden bereits über die Verordnung festgelegt. Eine weitere Pflege- bzw. Entwicklungsmaßnahme sind Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushaltes.

Der FFH-Lebensraumtyp 9160 "Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder" kommt nur kleinflächig im Gebiet vor, meistens ist er mit dem FFH-Lebensraumtyp 91E0 vergesellschaftet und in einem mittleren-schlechten Zustand. Häufige Beeinträchtigungen sind die landwirtschaftliche Nutzung bis an den Waldrand heran sowie Entwässerung. Eine Ausnahme davon stellen drei Bereiche am Reither Bach dar, die sich in einem guten Erhaltungszustand befinden. Dort sollten Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushalts durchgeführt werden, da infolge der starken Entwässerung sich die Bestände in einem Übergangsstadium zwischen Erlen-Eschen-Auwald und Eichen-Hainbuchenwald befinden und somit als Nebencode diesen FFH-Lebensraumtypen zugeordnet werden.

Die "Alten bodensauren Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche" (FFH-Lebensraumtyp 9190) befinden sich in einem guten bis mittleren-schlechten Zustand. Durch Nährstoffeinträge von angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie Entwässerung treten vielerorts Stör- oder Eutrophierungszeiger, insbesondere Brom- oder Himbeere, auf. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind ggf. die Einrichtung eines extensiv genutzten Pufferstreifen und Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushaltes.

Der prioritäre FFH-Lebensraumtyp 91D0 "Moorwälder" ist im NSG überwiegend in einem mittleren-schlechten Erhaltungszustand. Für die Erhaltung bzw. Verbesserung des Zustandes sind vor allem Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Die Wälder dürfen nicht gekalkt und auch nicht (weiter) entwässert werden. Diese Maßnahmen sind in der Verordnung bereits geregelt (siehe Kapitel 6.1: Schutzbestimmungen und 6.2: Freistellungen zur Forstwirtschaft). Pflegemaßnahmen beziehen sich vor allem auf Vorgaben zur Bewirtschaftung und sind ebenfalls in der Verordnung schon enthalten. Wichtigste Entwicklungsmaßnahme zur Wiederherstellung gut ausgeprägter Moorwälder ist eine Wiedervernässung, z. B. durch Anstau von Gräben. Nicht standortgerechte

Nadelholzbestände auf Moorböden sollten nach Möglichkeit beseitigt und (vorzugsweise durch Sukzession) in Birken- bzw. Kiefern-Moorwälder entwickelt werden.

Die Erlen-Bruchwälder sowie Erlen-Eschen-Auwälder (prioritärer FFH-Lebensraumtyp 91E0 "Auenwälder mit Erle, Esche, Weide") befinden sich überwiegend in einem guten bis mittleren-schlechten Erhaltungszustand. Beeinträchtigt werden sie z. T. durch die bestehenden Entwässerungsgräben. Schutzmaßnahmen werden bereits durch Regelungen zur forstlichen Nutzung getroffen. Darüber hinaus ist es für die Erhaltung und Entwicklung dieses FFH-Lebensraumtyps wichtig, dass die Entwässerung eingestellt wird.

Weitere Anregungen der Naturschutzverbände:

Um die Erhaltung von pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation (Vielfalt der Pflanzenzusammensetzung) sicherzustellen, sollte ein besonderes Grünlandmanagement erarbeitet werden.

Der Zustand von Waldverjüngung und der übrigen Bodenvegetation sollte anhand von Weisergattern im Rahmen eines Monitorings überwacht werden.